



1. Sitzung vom 8. Januar 2024, Geschäft Nr. 20 im Protokoll
des Gemeinderates

20 16.04.1 **Initiativen, Anfragen**
Einzelinitiative Schuldenbremse / Gültigkeitserklärung

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 197 vom 20. Juni 2023 hatte sich der Gemeinderat letztmals zur Einzelinitiative "Schuldenbremse" geäußert. Dabei wurden den Initianten das rechtliche Gehör gewährt und eine Frist angesetzt, um die am 22. September 2022 eingereichte Einzelinitiative zu präzisieren. Mit Email vom 29. Oktober 2023 reichten die Initianten eine überarbeitete Version ein. Diese wurde vom kantonalen Gemeindeamt vorgeprüft. Die Hinweise aus der Vorprüfung wurden nun von den Initianten eingepflegt, sodass nun die definitive Version vom 27. Dezember 2023 (Eingang 3. Januar 2024) eingereicht wurde.

Initiativtext und Begründung

„Die Gemeindeordnung der Gemeinde Egg wird wie folgt geändert:

Art. 30 «Strategische Führungsinstrumente» wird ersetzt durch untenstehenden

Art. 30 Schuldenbremse.

Art. 61 Inkrafttreten (Änderung)

Art. 61 a) Übergangsregelung zur Änderung (neu)

Art. 30 Schuldenbremse

1. Der mittelfristige Ausgleich des Budgets ist über einen Zeitraum von acht Jahren einzuhalten. Dabei werden die Ergebnisse dreier Rechnungsjahre, das aktuelle Rechnungsjahr, der Aufwand- oder Ertragsüberschuss des kommenden Budgetjahrs sowie drei Planjahre berücksichtigt.
2. Das zweckfreie Eigenkapital beträgt nie weniger als 100 % und nicht mehr als 200 % des Nettoertrages der allgemeinen Gemeindesteuern des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.
3. Die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten betragen gesamthaft maximal 150 % des Nettoertrages der allgemeinen Gemeindesteuern des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres.
4. Wird ein oder mehrere der Punkte 1 bis 3 nicht eingehalten, muss der Gemeindevorstand mit der Vorlage zum kommenden Budget für das Budgetjahr sowie die drei folgenden Planjahre Massnahmen aufzeigen, wie die betreffenden Punkte eingehalten werden können.

Art. 61 Inkrafttreten

² Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am ... in Kraft.

Art. 61 a Übergangsregelung zur Änderung



Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2021, 2022 und 2023, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2024, das künftige Budgetjahr 2025 und die Planjahre 2026, 2027 und 2028.

Zweck der Schuldenbremse:

Artikel 30 der Gemeindeordnung ist momentan so verfasst, dass der mittelfristige Ausgleich des Finanzhaushaltes nur anzustreben sei. Das bedeutet, dass der Gemeinderat nicht verpflichtet ist, den Finanzhaushalt tatsächlich mittelfristig über eine Zeitperiode von acht Jahren auszugleichen.

Art. 123 Abs. 1KV bzw. § 92 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes gibt neu den Gemeinden bzw. den Stimmberechtigten der Gemeinden die Möglichkeit, den mittelfristigen Ausgleich in Form einer Schuldenbremse in der Gemeindeordnung zu regeln.

Von dieser Möglichkeit will nun die Initiative Gebrauch machen, damit der Gemeinderat mit der Einführung der Schuldenbremse verpflichtet wird, das finanzpolitische Ziel bezüglich der Schuldenlast einzuhalten und nicht bloss anzustreben.

Die Schuldenbremse ist demnach eine zuverlässige Massnahme, den Finanzhaushalt der Gemeinde Egg auch für die nächsten Generationen im Gleichgewicht zu halten und zwar unabhängig davon, wie sich der Gemeinderat in Zukunft zusammensetzen wird.

Der Gemeinderat hat zwar den Ernst der Lage zur Schuldenlast erkannt, doch ein finanzpolitisches Ziel, um die steigende Verschuldung maximal zu begrenzen, lehnt er mit der Begründung ab, der Handlungsspielraum für wichtige Investitionen sei dann zu klein.

Diese Meinung ist nicht korrekt, weil die Gemeinde Egg nur schon Fremdkapital für die laufenden Ausgaben aufnehmen muss, bevor sie überhaupt Fremdkapital für grosse Investitionen aufnehmen kann.

Beispielsweise wurden im Budget 2023 laufende Ausgaben im Umfang von Fr. 2.2 Mio. mehr budgetiert als gegenüber dem Vorjahr 2021, und der Rechnungsabschluss 2022 fiel trotz der Steuerfusserhöhung um 3 % auf 101 % (1 Steuerprozent = rund Fr. 300'000.-) mit Fr. 447'816.- mager aus. Mit dieser Tatsache wird deutlich, dass die Nettoneuverschuldung pro Einwohner um rund Fr. 290 auf Fr. 2'009 anstieg. Das bedeutet gemäss den kantonalen Richtwerten (pro Kopf Verschuldung), dass wir von einer mittleren zu einer hohen Verschuldung (bis Fr. 2'500 pro Kopf und mehr) zusteuern. Der entscheidende Grund für diese Entwicklung liegt darin, dass seit Jahren die laufenden Ausgaben (ohne Investitionskosten) gestiegen sind, ohne diese genau zu hinterfragen. Dieser Zustand beschleunigt derzeit das strukturelle Defizit.

Die Folge davon ist, dass die dringenden Grossinvestitionen im Rückstand bleiben, weil die Gemeinde Egg mittelfristig mehr Fremdkapital für die laufenden Ausgaben aufnehmen muss, welches eigentlich für Grossinvestitionen eingesetzt werden sollte. Mit der neuen Regelung der Schuldenbremse behält der Gemeinderat immer noch einen Handlungsspielraum von Fr. 12 bis 15 Mio. für grosse und wichtige Investitionen, bis die Schuldenbremse einsetzt. Die Gesamtverschuldung wird aber durch sie klar begrenzt und so wird ein Schuldenmanagement möglich, damit Fremdkapital kontrolliert für Investitionen und nicht bloss für laufende Ausgaben aufgenommen wird.



Beispiele von anstehenden Investitionen in den nächsten Jahren

Ersatzneubau der Bachtelturnhalle, das Bütziareal, das Lernschwimmbecken und die Freizeitangebote für die Jugend- und Erwachsenenförderung.

Schuldensituation der umliegenden Gemeinden

Die Gemeinde Egg hat im Gemeindevergleich einen der höchsten Fremdverschuldungsgrade. Dies wird zur Folge haben, dass Grossinvestitionen nicht mehr nach Prioritäten umgesetzt werden können.

Um den folgenden Generationen den finanziellen Spielraum nicht zu verunmöglichen, ist die Einführung einer Schuldenbremse zwingend. Die Eidgenossenschaft arbeitet im Übrigen bereits seit dem Jahr 2001 mit einer Schuldenbremse. Die Stadt Dübendorf hat am 15. Mai 2022 die Einführung einer Schuldenbremse an der Urne gutgeheissen, und im Parlament der Stadt Uster wird demnächst ebenso über die Initiative zur Einführung einer Schuldenbremse debattiert."

Rechtliches

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden (§ 146 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR)). Einzelinitiativen sind dem Gemeindevorstand einzureichen (§ 150 Abs. 1 GPR). In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR).

Bevor eine Initiative den Stimmberechtigten zur Abstimmung gebracht werden kann, hat der Gemeindevorstand sie auf ihre Gültigkeit zu überprüfen (§ 150 GPR). Grund dafür ist, dass nicht alle mit einer Initiative geltend gemachten Anliegen mit dem Initiativrecht vereinbar sind. Die Gültigkeitsprüfung muss innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiantin oder dem Initianten unterschrieben wurde. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte.

Der Gemeinderat hat seine Beurteilung in einem begründeten Beschluss innert drei Monaten nach Einreichung der Einzelinitiative festzuhalten und den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss können die Initianten innert fünf Tagen Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat erheben.

Formelle Gültigkeitsprüfung

In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschriften geprüft werden, ob die Einzelinitiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft, ob sie formell vollständig (Titel, Text etc.) und nicht irreführend oder verletzend ist und ob sie die Einheit der Form wahrt.

Im vorliegenden Fall kann festgestellt werden, dass die unterzeichnenden Stimmberechtigten in Egg stimmberechtigt sind und daher zur Einreichung einer Einzelinitiative legitimiert sind. Der Gegenstand fällt in die Zuständigkeit der Urnenabstimmung, da die Initiative bei Annahme eine Änderung der Gemeindeordnung nach sich zieht.



Materielle Gültigkeitsprüfung

In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, ob sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Die Initiative ist grundsätzlich durchführbar, das sie nicht grundsätzlich gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist. Die Begriffe sind nach der mehrmaligen Überarbeitung des Textes durch die Initianten genügend bestimmt.

Vorprüfung kantonales Gemeindeamt

Der Initiativtext wurde durch das kantonale Gemeindeamt vorgeprüft. Dieses beurteilt die Initiative als grundsätzlich durchführbar.

Erwägungen

Somit kann festgestellt werden, dass die Initiative gültig ist. Die Vorlage wird zur Beschlussfassung an die Urnenabstimmung vom 22. September 2024 verwiesen.

Über seinen Antrag an die Stimmberechtigten, dem Initiativbegehren zuzustimmen oder es abzulehnen oder über einen eventuellen Gegenvorschlag, entscheidet der Gemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Einzelinitiative „Schuldenbremse“ vom 27. Dezember 2023 wird als gültig erklärt.
2. Der Urnengang wird auf den 22. September 2024 festgelegt.
3. Der Gemeinderat wird bis spätestens 24. Juni 2024 über seinen Antrag an die Stimmberechtigten beschliessen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert einer Frist von 5 Tagen von der Zustellung bzw. Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Stimmrechtsrekurs erhoben werden. Die in zweifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
5. Dieser Beschluss ist öffentlich.



6. Mitteilung an:
Präsidiales
- Tobias Infortuna, Seewisenstrasse 35, 8132 Egg (Einschreiben)
- Kanzlei (zur Publikation)
- Gemeindeschreiber
- 16.04.1

tze

8132 Egg

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Tobias Bolliger

Der Schreiber:

Tobias Zerobin

Versand: 7. Feb. 2024